

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Winsen (Aller) vom 09. Dezember 2019 hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 15. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller) und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet. Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten (z.B. Träger, Ausschmückung der Leichenhalle) sind direkt abzurechnen.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

Die Gebühren können gestundet und bei vorliegender Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller) vom 09. Dezember 2019 außer Kraft.

Winsen (Aller), 15.07.2020

L.S.

gez. Oelmann
Bürgermeister

Gebührentarif zu § 1 der Satzung

I. Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Winsen (Aller)

1. Reihengräber (Ruhezeiten)	
1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	703,00 €
1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	952,00 €
2. Wahlgräber (Nutzungszeit)	
2.1 Einstellige Lage, je Stelle	1.318,00 €
2.2 Mehrstellige Lage, je Stelle	1.318,00 €
2.3 Urnenwahlgräber, einstellige Lage	831,00 €
2.4 Urnenwahlgräber, mehrstellige Lage, je Stelle	831,00 €
2.5 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Wahlgrabstätten*	53,00 €
2.6 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Urnenwahlgrabstätten*	34,00 €
3. Anonyme und halbanonyme Bestattungen (inkl. Pflegepauschale für 25 Jahre)	
3.1 anonyme und halbanonyme Erdbestattungen	1.275,00 €
3.2 anonyme und halbanonyme Urnenbestattungen	681,00 €
3.3 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr*	28,00 €
3.4 anonyme und halbanonyme Baumbestattungen	663,00 €
3.5 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr*	27,00 €
3.6 anonyme und halbanonyme Bestattungen Heidegrabfeld Friedhof Winsen	743,00 €
3.7 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr*	30,00 €

* Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden nach Jahren des Verlängerungszeitraumes berechnet.

II. Benutzungsgebühren

1. Kapelle	
1.1 Benutzung der Kapelle	120,00 €
2. Leichenhalle	
2.1 Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof Winsen (Aller) je Sterbefall pauschal für 3 Tage	63,00 €
2.2 für jeden weiteren angefangenen	21,00 €

III. Herstellung der Grabanlage

1. Kosten für das Ausheben und Schließen der Gruft	
1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	119,00 €
1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	433,00 €
1.3 für Urnen	16,00 €
2. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche an gleicher Stelle	
2.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	178,00 €
2.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	649,00 €
2.3 Urnen	23,00 €
3. Für die Ausgrabung allein	
3.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	143,00 €
3.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	519,00 €
3.3 für Urnen	19,00 €

IV. Grabmal- und Verwaltungsgebühren

1. Grabmalgenehmigungsgebühr	
1.1. Grabmalgenehmigungsgebühr	27,00 €
2. Verwaltungsgebühren	
2.1 Ausfertigung einer Zulassung für Gewerbetreibende	65,00 €
3. Genehmigung von Umbettungen	
3.1 Genehmigung von Umbettungen	36,00 €

V. Abräumung von Gräbern durch Friedhofsgärtner

1.1 je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit pro Person	20,00 €
1.2 Entsorgungskosten des Grabsteines: nach Aufwand, jedoch mindestens	25,00 €
1.3 Entsorgungskosten des Fundamentes: nach Aufwand, jedoch mindestens	25,00 €
1.4 Entsorgungskosten der Einfassung: nach Aufwand, jedoch mindestens	15,00 €
1.5 Entsorgungskosten der Bepflanzung: nach Aufwand, jedoch mindestens	15,00 €